

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BGB §§ 93 und 94; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe 1971 § 1 Ziff. 2

Leitsatz:

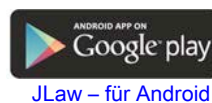
Betriebe, in denen überwiegend Heizungsrohre isoliert werden, fallen unter den BRTV Bau 1971.

Aktenzeichen: 4 AZR 151/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 151/74

3 Sa 523/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Dezember 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. November 1973 - 3 Sa 523/73 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Im Betriebe des Beklagten werden überwiegend Rohre, zu-
meist Heizungsrohre, isoliert. Dabei betätigt sich der Be-
klagte im wesentlichen als Subunternehmer von Installations-
firmen.

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten nach Maßga-
be der Sozialtarife für das Baugewerbe für die Monate Juli
bis September 1972 auf Beitragszahlung in Höhe von 20.833,97
DM in Anspruch genommen. Auf Antrag der Klägerin erließ das
Arbeitsgericht am 16. Februar 1973 gegen den Beklagten ein
diesem Begehren entsprechendes Versäumnisurteil. Der Beklag-
te legte gegen das Versäumnisurteil binnen der Frist des
§ 59 S. 1 ArbGG Einspruch ein.

Die Klägerin hat Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils
in Höhe von 14.799,64 DM beantragt und vorgetragen, nach dem
nunmehr geltenden Tarifrecht falle der Betrieb des Beklagten
unter den Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes.
Davon werde jetzt das gesamte Isoliergewerbe erfaßt. Dabei
dürfe kein Unterschied zwischen "technischen" und "baulichen
Isolierern" gemacht werden. Auf die Entscheidung des Bundes-
arbeitsgerichts vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 501/71 - könne
sich der Beklagte nicht mehr berufen, da sich inzwischen
das anzuwendende Tarifrecht geändert habe.

Der Beklagte hat Aufhebung des Versäumnisurteils und Kla-
geabweisung beantragt. Er hat erwidert, der BRTV-Bau finde
auf seinen Betrieb keine Anwendung, da er weder Bauten er-
stelle noch sonstige bauliche Leistungen erbringe. Die Ta-
rifvertragsparteien hätten den ursprünglichen Unterschied
zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe)
bei der Tarifänderung nicht aufgegeben. Aus der vorgenannten
Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergebe sich daher die
Richtigkeit seines Rechtsstandpunktes.

Das Arbeitsgericht hat unter Aufhebung des Versäumnis-
urteils die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.799,64
DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung
des arbeitsgerichtlichen Endurteils das Versäumnisurteil vom
16. Februar 1973 in Höhe von 14.799,64 DM aufrechterhalten.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn der Beklagte ist verpflichtet, nach Maßgabe des Versäumnisurteils vom 16. Februar 1973 an die Klägerin Beiträge in Höhe von 14.799,64 DM zu zahlen, wie mit Recht das Landesarbeitsgericht annimmt.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, entgegen der früheren und dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 501/71 - zugrundeliegenden tariflichen Regelung seien Isolierarbeiten, wie sie im Betrieb des Beklagten verrichtet würden, nach der Neufassung des BRTV Bau nicht mehr aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge für das Baugewerbe ausgenommen. Die entsprechende Protokollnotiz des BRTV Bau in der Fassung vom 31. März 1965 sei ersatzlos fortgefallen. Den früheren rechtlichen Unterschied zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe hätten die Tarifvertragsparteien damit aufgegeben.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Mit dem Landesarbeitsgericht ist von § 2 Abschn. I Ziffer 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV) auszugehen, der die Beitragspflicht der tarifunterworfenen Arbeitgeber regelt. Der Geltungsbereich des VerfTV entspricht dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (§ 1 VerfTV), der vorliegend, worauf das Landesarbeitsgericht mehrmals mit Recht hinweist, in der neuen Fassung vom 1. April 1971 anzuwenden ist. In § 1 Ziff. 2 BRTV Bau 1971 wird der fachliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, wie folgt, umschrieben:

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes aus-



geführt werden und die...der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

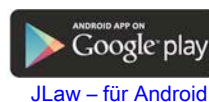
....Isolier (Dämmungs-) Arbeiten (Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten, auch in Fabriken, Kesselräumen sowie auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art)."

Danach ist, weil insoweit eine Tarifänderung jedenfalls nicht vorgenommen worden ist, wie schon nach der entsprechenden älteren Fassung des BRTV Bau vom 31. März 1965 weiterhin davon auszugehen, daß nur solche Betriebe vom BRTV Bau erfaßt werden, die einmal im Sinne der vorstehenden allgemeinen einleitenden Tarifnormen Bauten erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und außerdem Arbeiten ausführen, die in den allgemeinen Bestimmungen in der Tarifnorm folgenden Einzelaufstellung genannt werden (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau im Anschluß an BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich, Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse und Nr. 2 zu § 1 Tarifverträge: Bau). Davon ist mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.

Zwar werden im Betriebe des Beklagten unstreitig keine Bauten erstellt. Das Landesarbeitsgericht nimmt jedoch zutreffend an, daß darin "sonstige bauliche Leistungen" im Sinne von § 1 Ziff. 2 BRTV Bau 1971 erbracht werden. Das erfordert nach dem eindeutigen Tarifwortlaut im Sinne einer ersten Voraussetzung, daß es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen Betrieb des Baugewerbes handeln muß (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Das wird vom Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht, denn unstreitig gehört seit Jahrzehnten das Isoliergewerbe zum Baugewerbe, was auch daraus deutlich wird, daß der Beklagte selbst dem entsprechenden Fachverband des Baugewerbes angehört. Die Zugehörigkeit des Isoliergewerbes zum Baugewerbe wird auch im berufskundlichen Schrifttum einhellig anerkannt (vgl. Deeken, Berufsllexikon, S. 183; Streller, Wörterbuch der Berufe, S. 79; "Klassifizierung der Berufe" (Berufstätigkeiten in der Bun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

desrepublik Deutschland, Ausg. 1966, Nr. 2472, S. 46) und zudem durch die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes bestätigt (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausgabe 1972, S. 92 S. 11), so daß insoweit auch an der Tarifzuständigkeit der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Gegensatz zu den Ausführungen des Beklagten vor dem Senat kein Zweifel bestehen kann.

Weiteres Erfordernis "sonstiger baulicher Leistungen" ist, wie nunmehr von den Tarifvertragsparteien selbst in einer tariflichen Definition ausgeführt wird, daß die auszuführenden Arbeiten

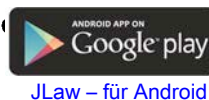
"der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken"

dienen müssen. Dabei ist sowohl nach dem Tarifwortlaut wie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang (BAG 18, 278 [282 - 283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) davon auszugehen, daß mit "Erstellung von Bauten" alle Arbeiten gemeint sind, die, sofern sie nicht durch tarifliche Sonderbestimmungen ausdrücklich aus dem BRTV Bau ausgenommen sind, irgendwie - wenn auch nur auf einem kleinen und speziellen Gebiet - der Errichtung und Vollendung von Bauwerken zu dienen bestimmt sind (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, Anm. 16 zu § 1 S. 100; auch BAG AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Dabei ist mit der Verkehrsauffassung und der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, daß ein Gebäude erst dann "erstellt" und damit baulich vollendet ist, wenn es in vollem Umfange seinen bestimmungsgemäßen Zweck zu erfüllen in der Lage ist. Dazu gehört auch die Isolierung der Heizungsrohre in Gebäuden, weil sich andernfalls z.B. Kondenswasser absetzen könnte, Energie verschwendet und die unter Lärmschutzgesichtspunkten unerwünschte und sogar in gewissem Umfange durch gesetzliche Bestimmungen verbotene Schallfortpflanzung nicht ausreichend verhindert würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Heizungsanlagen, wovon ersichtlich auch die Tarifvertragsparteien ausgehen, nicht nur unter baulich-technischen Gesichtspunkten mit dem betreffenden Gebäude eine Einheit



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

standteile" der Grundstücke im Sinne von §§ 93, 94 Abs. 2 BGB anzusehen sind (vgl. BGH NJW 1953, S. 1180, auch BGHZ 53, 324 [325 - 326] und 40, 272 [275]; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 94 Rdnr. 18; Palandt, BGB, 33. Aufl., § 93 Anm. 7; Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl., S. 233- 234) und deswegen auch unter rechtlichen Gesichtspunkten zum betreffenden Gebäude gehören, worauf die Klägerin mit Recht hinweist. Demgegenüber ist im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten unbeachtlich, daß Betriebe, die Heizungen installieren, selbst vom BRTV Bau nicht erfaßt werden, weil sie, wie der gesamte Metallbau, aus dem Geltungsbereich des BRTV Bau ausdrücklich ausgenommen sind. Somit hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß im Betriebe des Beklagten "sonstige bauliche Leistungen" im Sinne der einleitenden allgemeinen Bestimmungen von § 1 Ziff. 2 BRTV Bau 1971 erbracht werden.

Außerdem werden, wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht ausführt, Isolierarbeiten, wie sie der Beklagte ausführt, auch in der Zusammenstellung einzelner Tätigkeiten, die sich in der Tarifnorm nach den einleitenden allgemeinen Bestimmungen findet, ausdrücklich erwähnt. Damit ist die Klage in Höhe des rechnerisch nicht mehr streitigen Betrages, den das Landesarbeitsgericht der Klägerin unter entsprechender Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 16. Februar 1973 zuerkannt hat, begründet.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Beklagten sind unbegründet. Insbesondere kann sich, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht im einzelnen ausführt, der Beklagte nicht auf das Urteil des Senats vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 501/71 - (nicht veröffentlicht) berufen. Zwar handelt es sich bei diesem Vorprozeß um einen gleichgelagerten Sachverhalt. Der Beklagte verkennet jedoch, daß der frühere Fall nach den Bestimmungen des BRTV Bau vom 31. März 1965 zu entscheiden war, während nunmehr die Neufassung des BRTV Bau vom 1. April 1971 gilt. Für Betriebe des Isoliergewerbes weisen beide Tariffassungen jedoch entscheidungserhebliche Abweichungen auf; außerdem ist in der Neufassung der Begriff der "sonstigen baulichen Leistungen" erstmals ausdrücklich von



- 7 -

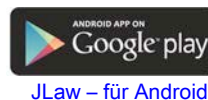
den Tarifvertragsparteien definiert worden, was gleichfalls bei der Tarifierung berücksichtigt werden muß. Maßgeblich ist insbesondere, was der Beklagte verkennt, daß im vorliegend anzuwendenden BRTV Bau 1971 die Unterscheidung zwischen Betrieben des Bauhauptgewerbes und solchen des Baunebengewerbes ersatzlos von den Tarifvertragsparteien aufgegeben worden ist. Daher darf nunmehr nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der Betrieb des Beklagten zum Baunebengewerbe gehört, das nach der früheren Tariffassung, soweit es Isolierarbeiten ausführte, vom Geltungsbereich des BRTV Bau ausdrücklich ausgenommen war. An dieser früheren Differenzierung, auf der das Urteil des Senats vom 25. Oktober 1971 beruht, haben nämlich die Tarifvertragsparteien im BRTV Bau 1971, was ihnen aufgrund der Tarifautonomie freisteht, nicht mehr festgehalten. Die entsprechende Protokollnotiz ist nunmehr, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht entscheidend abstellt, ersatzlos fortgefallen.

Auch die weiteren Einwendungen des Beklagten rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung. Nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen kann nicht darauf abgestellt werden, daß die Isolierarbeiten den vom BRTV Bau nicht erfaßten Arbeiten der Heizungsbauer zeitlich nachfolgen und diese hinsichtlich der vollen Verwendungsfähigkeit der Heizungen ergänzen. Hierbei verkennt der Beklagte wiederum, daß die eigentliche Heizungsinstallation dem Metallbau zugehört und vom Geltungsbereich des BRTV Bau deshalb ausdrücklich ausgeschlossen ist, während das für Isolierbetriebe gerade nicht gilt. Daher ist auch die hierzu erhobene prozessuale Rüge des Beklagten unbegründet. Daß der Beklagte überwiegend als Subunternehmer für Installationsbetriebe tätig wird, ändert gleichfalls nichts daran, daß er nunmehr vom BRTV Bau erfaßt wird, weil hierauf im BRTV Bau ersichtlich nicht abgestellt wird. Entgegen seiner Meinung kommt es auch nicht darauf an, in welchem Ausmaße im Isoliergewerbe die Schlechtwettergeldregelung praktisch wird.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Ob, wie das Landesarbeitsgericht zusätzlich ausführt und auch die Parteien erörtern, nach der Änderung der Tarifnormen noch ein rechtlicher Unterschied zwischen "technischer Isolierung" und "baulicher Isolierung" zu machen ist, bedarf vorliegend nicht der Entscheidung, da der Betrieb des Beklagten aus den dargelegten Gründen jedenfalls unter den BRTV Bau fällt, was das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend damit begründet, daß vom Beklagten Arbeit am "erdverbundenen Bau" geleistet wird, was nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ein Kriterium für "bauliche Leistungen" ist (vgl. BAG AP Nr. 15, 13, 10, 8 und 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich) und deswegen auch das Landesarbeitsgericht zu dem folgerichtigen Schluß veranlaßt, daß der Betrieb des Beklagten jedenfalls ein "baulicher Isolierbetrieb" sei.

Da die Klageforderung der Höhe nach nicht mehr streitig ist, ist die unbegründete Revision des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Burton

Roeper

Schaible

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)